

Anzeigen

Amtliche Anzeigen Linkes Seeufer

reformierte
kirche wädenswil



Kirchgemeindeversammlung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wädenswil werden ganz herzlich zur Kirchgemeindeversammlung am

Dienstag, 15. September 2020, 19.30 Uhr
in die Kirche eingeladen.

Folgende Geschäfte werden behandelt

1. Einsetzung einer Pfarwahlkommission
2. Genehmigung der Rechnung 2019
3. Entgegennahme des Jahresberichts 2019

Anschliessend Mittellungen und allgemeine Umfrage

Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche ab dem 16. Altersjahr, die über das Schweizer Bürgerrecht, eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen und den politischen Wohnsitz in Wädenswil (ohne die Ortsteile Schönenberg und Hütten) haben.

Aktenaufgabe:

Das Weisungsheft zur Kirchgemeindeversammlung liegt ab Dienstag, 1. September 2020 in der Administration der ref. Kirchgemeinde, Gessnerweg 5, auf oder wird auf Wunsch zugestellt. Die Unterlagen finden Sie auch online auf www.kirche-waedenswil.ch/kirchgemeindeversammlung. Das Stimmregister kann in der Stadtkanzlei eingesehen werden.

Öffnungszeiten Administration:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 - 16.00h
Mittwoch: 09.00 - 12.00h
14.00 - 16.00h

Wädenswil, 14. August 2020
Evang.-ref. Kirchenpflege Wädenswil



horgen

Denkmalschutz – Wohnhaus Assek.Nrn. 5147, 5148, 5149, Neuhus 2, 4, 6, Kat.Nrn. HL57, HL3265 – Unterschutzstellung

Der Gemeinderat Horgen hat mit Beschluss Nr. 279 vom 31. August 2020 die Gebäude Assek.Nrn. 5147, 5148 und 5149 auf den Grundstücken Kat.Nrn. HL57 und HL3265 am Neuhus 2, 4 und 6 mittels einem verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss § 205 lit. d PBG unter Schutz gestellt.

Der Beschluss des Gemeinderates sowie die übrigen Akten liegen ab dem 11. September 2020 während 30 Tagen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Horgen, Abteilung Hochbau (Büro 510), Bahnhofstrasse 10, auf.

Gegen diesen Beschluss kann Innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Horgen, 11. September 2020 Gemeinderat Horgen

stadt wädenswil

Sportbauten Untermosen

Am Eidgenössischen Bettag, 20. September 2020 bleibt die gesamte Anlage geschlossen.

Hallenbad Untermosen

Am 19. September 2020 ist das Hallenbad ganztags reserviert für den Zimmerberg Cup. Dieser Anlass wird durch den Schwimmverein Wädenswil organisiert.

Sicherheit und Gesundheit

bilden und forschen
wädenswil

stadt wädenswil

Einbürgerungen

Der Stadtrat hat folgenden Schweizern das Bürgerrecht der Stadt Wädenswil erteilt:

- Klee Benjamin, geb. 2002, Klee Dominik Arnold, geb. 2003, sowie Klee Noah, geb. 2008, alle Bürger von Reute AR

Der Stadtrat hat folgender ausländischen Person das Bürgerrecht der Stadt Wädenswil erteilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch Bund und Kanton:

- Leonardo Domenico, geb. 1981, italienischer Staatsangehöriger

Stadtrat Wädenswil

bilden und forschen
wädenswil

richterswil

Kommunales Schutzobjekt Stationsstrasse 23, Vers.-Nr. 851, Samstagern, Vertragsgenehmigung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2020-141 vom 24. August 2020 den verwaltungsrechtlichen Vertrag genehmigt, mit dem das Gebäude Vers.-Nr. 851 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6680 an der Stationsstrasse 23 in Samstagern unter Schutz gestellt wird.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, eingesehen werden.

Planung und Bau Richterswil

Süsser die Kassen nie klingeln?
Inserate in der Zürichsee-Zeitung.

www.zsz.ch

inserate@zsz.ch



Kanton Zürich
Bezirksrat Horgen

Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden für die Amtsdauer 2021–2025

1. Im Frühjahr 2021 sind die Erneuerungswahlen für den Statthalter/die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksamtes sowie die Staatsanwältin/ Staatsanwältinnen des Bezirkes Horgen für die Amtsdauer 2021–2025 vorzunehmen.
2. Es sind zu wählen:
 - 1 Statthalter bzw. Statthalterin,
 - 2 Mitglieder des Bezirksamtes,
 - 2 Ersatzmitglieder des Bezirksamtes,
 - 3 Staatsanwältin bzw. Staatsanwältinnen.
3. Sofern Umwandlungen erforderlich sind, findet der erste Wahlgang am **Sonntag, 7. März 2021** statt.
4. Die Durchführung dieser Erneuerungswahlen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR).
5. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk Horgen unterzeichnet sein müssen, sind dem **Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, bis spätestens am Mittwoch, 21. Oktober 2020** einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für jede vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben. Hinzugefügt werden können der Rufname, die Parteizugehörigkeit und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat. Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden.
Wahlvorschläge für Staatsanwältin/Staatsanwältinnen sind nur gültig, wenn die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen (Wahlfähigkeit/Zeugnis) gemäss § 97 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) erfüllt.
6. Die vorgeschlagenen Personen werden vom Bezirksrat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den nach Ablauf der zweiten Frist (§ 53 GPR) definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.
7. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8050 Zürich erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Horgen, 11. September 2020
Bezirksrat Horgen

ohne sie lösen wir hier sowas von ab.*

Marta, 14, kolumbian

terre des hommes suisse
Perspektiven für Jugendliche

Jugendsprache für: Danke, dass Sie uns Jugendlichen helfen, unser Leben und unsere Welt zu verbessern.